

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 10 und § 29 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 37), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 13. November 2024 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2010 (Pharmazeutische Zeitung vom 08.07.2010, S. 81 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2020 (Pharmazeutische Zeitung vom 09.07.2020, S. 66 ff.), beschlossen:

### **Artikel 1**

**I.)** In der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) In § 2 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „*Toxikologie*“ die Wörter „*und Ökologie*“ gestrichen.
- 2.) In § 2 Absatz 2 wird nach Nummer 7 der neue Bereich „*8. Pädiatrische Pharmazie*“ angefügt.
- 3.) § 3 Absatz 7 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:  
*„Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Es gelten die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für Qualitätskriterien für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung in der jeweils aktuellen Fassung.“*
- 4.) In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „*vier*“ durch das Wort „*zwei*“ ersetzt.
- 5.) In § 14 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „*Toxikologie*“ die Wörter „*und Ökologie*“ gestrichen.
- 6.) In § 14 Absatz 2 wird nach Nummer 7 der neue Bereich „*8. Pädiatrische Pharmazie*“ angefügt.
- 7.) In § 20 wird die Datumsangabe „*01.01.2021*“ durch die Datumsangabe „*01.01.2025*“ ersetzt.

**II.)** In der Anlage zur Weiterbildungsordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) In dem Weiterbildungsgebiet 1.2. Gebiet Klinische Pharmazie unter der Zwischenüberschrift Weiterbildungszeit und Durchführung werden in Satz 7 die Worte „*Anforderungen zur praktischen Ausbildung*“ gestrichen und durch die Worte „*darin enthaltenen Regelungen zur Projektarbeit (5.5). Die Regelungen zu Fachgesprächen (5.2.) sind fakultativ anzuwenden.*“ ersetzt.

- 2.) In dem Weiterbildungsgebiet 1.3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie unter der Zwischenüberschrift anrechenbare Weiterbildungszeiten werden in dem 1. Spiegelstrich hinter dem Wort „Ökologie“ das Wort „oder“ und „ -Toxikologie“ angefügt.
- 3.) Das Weiterbildungsgebiet 1.5. Gebiet Toxikologie und Ökologie wird wie folgt neu gefasst:

### **„1.5. Gebiet Toxikologie**

*Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere auf den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben. Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.*

#### **Weiterbildungsziele**

*Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker*

- geeignete Analysenverfahren anwendet, entwickelt und validiert, um Fremdstoffe in unterschiedlichen Matrices zu bestimmen,*
- Informationen ermittelt und prüft, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu beurteilen,*
- geeignete experimentelle toxikologische Prüfmethode anwendet, entwickelt und validiert, um die Wirkung von Fremdstoffen auf unterschiedliche Organismen zu bestimmen,*
- toxikologische Risikobewertungen erstellt,*
- die Auswirkungen von Stoffen auf die Ökosysteme untersucht, Messungen veranlasst, die Ergebnisse bewertet und Empfehlungen zum Umgang mit Umweltgefahren abgibt,*
- über Vergiftungen berät und zum Bevölkerungsschutz beiträgt,*
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,*
- interdisziplinär zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse zum Wohl der Gesellschaft einbringt.*

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

*36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Weiterbildungsstätten sind Institute, Industrieabteilungen, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und andere Einrichtungen, die im Bereich analytischer, klinischer, experimenteller, regulatorischer und forensischer Toxikologie sowie Umwelttoxikologie tätig sind. Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung.*

*Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung. Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.*

*Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.*

*Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.*

## **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik“

- 4.) In dem Weiterbildungsgebiet 1.6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung unter der Zwischenüberschrift Weiterbildungszeit und Durchführung, Buchstabe a), Satz 5, wird die Wortgruppe „für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie“ gestrichen.
- 5.) Der Weiterbildungsbereich 2.2. Bereich Ernährungsberatung wird wie folgt neu gefasst:

### **„2.2. Bereich Ernährungsberatung**

*Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,*

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und
- Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

*Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.*

### **Weiterbildungsziele**

*Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker*

- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme eines Patienten ableitet und gemeinsam mit dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungs sonden berät und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

*Nachweis von 100 anerkannten Seminarstunden. Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung - Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.*

*Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.“*

- 6.) In dem Weiterbildungsbereich 2.6. Bereich Infektiologie unter der Zwischenüberschrift Weiterbildungszeit und Durchführung, Satz 2, 1. bis 3. Spiegelstrich, wird die dreimalige Angabe der Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „5“ ersetzt und am Ende folgender Satz angefügt: „Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.“
- 7.) Nach dem Weiterbildungsbereich 2.7. wird der neue Weiterbildungsbereich 2.8 Bereich Pädiatrische Pharmazie angefügt:

### **„2.8. Pädiatrische Pharmazie**

*Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst. Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen. Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.*

#### **Weiterbildungsziele**

*Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker*

- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei berücksichtigt er altersphysiologische Besonderheiten.*
- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Er erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie.*
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt.*
- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen berät.*
- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät.*
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie berät. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmissbrauches und zu Gefahren von Sucht.*

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

*12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentliche Apotheken, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausesorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Während der Weiterbildungszeit stellt der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine*

*externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z. B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden. Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.“*

## **Artikel 2**

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 13. November 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 28.11.2024 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 03. Dezember 2024



---

Dr. Jens-Andreas Münch  
Präsident